

2423 059

176

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 699/70

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Aladar R [REDACTED], [REDACTED] River
[REDACTED] Island, [REDACTED] F [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

146

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn in der Sitzung vom 16. März 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D S

Das Berufungsurteil entspricht den Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs in RzW 1965, 171, 1968, 122 und 1969, 21. Der Tatrichter hat sich davon überzeugt, daß die seit 1950 vorliegenden seelischen Störungen auf bestimmt bezeichneten anderen Ursachen beruhen als der frühere verfolgungsbeeinflusste Zustand. Unter diesen Umständen kann weder § 28 Abs. 2 noch § 9 Abs. 5 BGG eingreifen.

Ob bei dieser Überzeugungsbildung, wie die Beschwerde meint, ein tatsächlicher Umstand, die Fettleibigkeit und

176

- 3 -

Ihre möglichen medizinischen Ursachen, übersehen wurden, ist für die an § 219 Abs. 2 BGG gebundene Zulassung der Revision ohne Bedeutung.

Was aufgrund einer Behauptung des Verfolgten im Rahmen des § 160 BGG über die Gründe für das Verlassen seines Heimatstaates geschlossen werden darf, ist eine Frage des einzelnen Falles. Beruht die Auswanderung des Klägers aus Polen nicht auf der Verfolgung, dann konnten die Eingliederungsschwierigkeiten in den Vereinigten Staaten als Ursache seiner gesundheitlichen Störungen entschädigungsrechtlich nicht in Betracht gezogen werden. Auf die Hilfsverfügungen des Berufungsurteils (S. 8) kommt es nicht an.

Mai

von der Mühlen

